

DAS ENERGIEEFFIZIENZGESETZ – CHANCE FÜR DIE WIRTSCHAFT

1) Was ist der Hintergrund des Bundes-Energieeffizienzgesetzes?

Am 1.1.2015 ist das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) in Kraft getreten, welches verpflichtende Maßnahmen für Energielieferanten vorsieht. Betroffene Energielieferanten sind solche Unternehmen, die in einem Jahr 25 GWh Energie an Endkunden in Österreich absetzen, wie beispielsweise die großen Energieanbieter (EVN, Verbund, usw.). Diese verpflichteten Energielieferanten müssen nun beginnend mit 2015 energieeffiziente Maßnahmen im Ausmaß von 0,6 % ihres Energieabsatzes im Vorjahr setzen. Wenn sie dies nicht machen, müssen sie Ausgleichszahlungen von 20 Cent/kWh an das Wirtschaftsministerium leisten. Daher sind sie gezwungen, selbst Maßnahmen zu setzen, von Dritten setzen zu lassen oder welche zu kaufen.

2) Warum betrifft mich als Gewerbetreibenden diese Verpflichtung der Energielieferanten?

Die großen Energielieferanten sind gezwungen, energieeffiziente Maßnahmen zu setzen, setzen zu lassen oder zu kaufen. Deshalb wird ein „Drittmarkt“ entstehen, weil die Energielieferanten ihre drohenden Ausgleichszahlungen durch Maßnahmenverkäufe reduzieren werden. Dazu werden sie auch Preisnachlass bzw. Rabatt an ihre Kunden gewähren, dies in einer Größenordnung, welche für die kleinen und mittleren Unternehmen nicht zu bewerkstelligen ist.

Darum werden kleine und mittlere Gewerbetreibende bei diesen Marktverzerrungen schlichtweg nicht mehr mithalten können und aus dem Markt gedrängt.

3) Was war die Reaktion auf dieses Problem?

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich (WKNÖ) hat in Kooperation mit der E.S.A. (Energie Service Austria GmbH.), gegründet vom Fachverband Energiehandel) ein Projekt gestartet, durch welches eine Serviceeinrichtung für kleine und mittlere Unternehmen geschaffen wurde. Vorläufig wurde ein Preis von 7 Cent pro eingesparter kWh ausgehandelt, den sich der Gewerbebetrieb zurückholen kann (Vorsicht: Diese 7 Cent / kWh gelten bis zum Erreichen von 1 GWh, danach wird der Preis neu ausverhandelt). Dies ist eben dann möglich, wenn eine energieeffiziente Maßnahme gesetzt wird. Ausbezahlt wird die Gutschrift von der E.S.A. Somit ist der Gewerbetreibende in der Lage, seinen Kunden einen Preisnachlass gewähren zu können.

4) Was ist eine energieeffiziente Maßnahme?

Das ist eine Maßnahme, durch welche der Energieverbrauch reduziert wird. Z.B.: Austauschen von herkömmlichen Standard-Glühbirnen gegen Energiesparlampen oder LED, Kesseltausch usw. Der Gewerbetreibende gibt die geforderten Daten ganz einfach im „Berechnungsblatt“ ein und sieht dann auf einen Blick, wieviel kWh eingespart werden und wie hoch seine Gutschrift ist. Das Berechnungsblatt ist auch auf der Homepage abrufbar (Excel-Datei). Für alle darauf befindlichen Maßnahmen kann eine Gutschrift erhalten werden.

5) Für welche Maßnahmen erhalte ich die Gutschrift?

Es sind zwei Sachen unbedingt zu beachten:

Erstens kann nur eine solche energieeffiziente Maßnahme gefördert werden, welche am „Berechnungsblatt“ angeführt ist.

Zweitens **dürfen keine Förderungen in Anspruch genommen werden**. Es ist nur möglich, die Gutschrift für die umgesetzte Maßnahme zu erhalten, wenn **außer dieser Gutschrift keine andere Förderung beantragt** wurde. Aus diesem Grund ist in der sogenannten Abtretungserklärung vom Kunden unter anderem zu unterschreiben, dass er keine Förderung für die umgesetzte Maßnahme beantragt hat.

Anmerkung: Es können auch ältere Maßnahmen eingereicht werden, diese müssen jedoch nach dem 01.01.2014 gesetzt worden sein.

DAS ENERGIEEFFIZIENZGESETZ – CHANCE FÜR DIE WIRTSCHAFT

6) Wie komme ich nun zu meiner Gutschrift?

Es werden folgende notwendige Unterlagen bzw. Informationen benötigt:

- **Rechnung**
 - Gesetzliche Bestandteile lt. USt-Gesetz
 - Ersichtlichkeit der umgesetzten Maßnahme bzw. die Anzahl der gesetzten Maßnahmen
 - Name und Adresse des Kunden oder dessen Firmenbezeichnung
- **IBAN** an den die Fördersumme ausbezahlt werden soll, also IBAN des Gewerbetreibenden zur Überweisung der Gutschrift
- **UID-Nummer** des Gewerbetreibenden, etwa auf der Rechnung/anderem Dokument
- **Abtretungserklärung** in dem von der E.S.A. entwickeltem Standardformular. Diese ist vom Kunden unterschreiben zu lassen unter leserlicher Beifügung von Datum, Name und Adresse des Kunden. Unter „Förderung in der Höhe von“ ist jener Geldbetrag in Euro anzuführen, der vom Gewerbetreibenden beim Endkunden tatsächlich nachgelassen wird (Fördersumme), dieser muss nicht dem Betrag entsprechen, welcher nach dem Berechnungsblatt kalkuliert wird (Überweisungsbetrag).
- **Berechnungsblatt:** vom Gewerbetreibenden auszufüllen, berechnet wird der konkrete Überweisungsbetrag, den die E.S.A. in Folge an den Gewerbetreibenden auszahlt. In jedem Fall werden als Mindestangaben die konkrete umgesetzte Maßnahme sowie die Menge samt Einheit (m²/Stk./kWp) laut Berechnungsblatt benötigt. (z.B. Maßnahme: „Bürogebäude - Teilabschaltungen/Zeitabschaltungen“: In einem Raum mit 82 m² wurden 9 bestehende Aufbauleuchten 4/18 W auf 9 LED-Einbauleuchten mit 37 W getauscht -> dafür bekommt man etwa eine berechnete Gutschrift in Höhe von € 53,96). Auf Anfrage und unter Angabe aller technischen Daten wäre auch eine projektspezifische Berechnung möglich.
- Falls vom „Maßnahmenabtreter“ (Kunden) vorgelegt: gültige GIS-Befreiung

Diese Unterlagen sind sodann an die WKNÖ zu schicken. Dies kann auf dem Postweg (Wirtschaftskammer Niederösterreich, Abteilung Wirtschaftspolitik, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten) oder auch elektronisch via E-Mail erfolgen (wirtschaftspolitik@wknoe.at). In jedem Falle ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen erfasst werden.

Diese Unterlagen werden dann seitens der WKNÖ auf Vollständigkeit überprüft und je für ein ganzes Monat gesammelt an die E.S.A. übermittelt. Diese zahlt daraufhin die Gutschrift an die Gewerbetreibenden aus.

7) Wie komme ich zur Abtretungserklärung und zum Berechnungsblatt?

Beide Unterlagen werden auf dem Internetportal der Wirtschaftskammer Niederösterreich unter www.wko.at/noe/wp bereit gestellt, wo sie heruntergeladen werden können. Die **Abtretungserklärung** kann einfach ausgedruckt und verwendet werden. Das **Berechnungsblatt** ist eine Excel- Datei. Diese ist am Bildschirm auszufüllen und dann auszudrucken bzw. zu speichern. (siehe Punkt 6).

Beispiel Eingabe im Berechnungsblatt:

Achtung! Einsparungen bei Anwendung der Default-Formeln	Anzahl Maß- nahmen	Einheit	Summe kWh	Bonus pro Maß- nahme
			[kWh]	[EUR]
Gesamt	0,07		771	54
3.0 Beleuchtung			771	54
Bürogebäude (keine Reduktion)		m2		
Bürogebäude (Teilabschaltungen/Zeitabschaltungen)	82	m2	771	53,96
Bürogebäude (Belegungssensoren/Anpassung Tageslicht-Niveaus)		m2		

DAS ENERGIEEFFIZIENZGESETZ – CHANCE FÜR DIE WIRTSCHAFT

Für Rückfragen steht Ihnen Mag. Michael Bergauer unter Tel. 02742/313225-11 bzw. unter michael.bergauer@wknoe.at gerne zur Verfügung.

Wie's funktioniert:

